

16/SN-282/ME

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-63/90-1

Graz, am 2. März 1990

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Ver-
sicherungsaufsichtsgesetz geän-
dert wird;
Stellungnahme.

Bearbeiter:
Tel.: (0316)877/2428 od.
2671 od. 2913 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

Schriftl. GESETZENTWURF	
Zl.	12 GE 9 90
Datum:	6. MRZ. 1990
Verteilt:	7. März 1990

L. J. J. J. J.

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gries-Höbner



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung
An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 8
1011 Wien

GZ Präs - 22.00-63/90-1

Ggst Bundesgesetz, mit dem das Ver-
sicherungsaufsichtsgesetz geän-
dert wird;
Stellungnahme.

Bezug: 90 0113/20-V/12/89/3

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Peter Stepantschitz

Telefon DW (0316) 877/ 3358

Telex 311838 lrggz a

Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 2. März 1990

Zu dem mit do. Schreiben vom 18. Dezember 1989, obige Zahl, übermittel-
ten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichts-
gesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die im neuen § 108 enthaltenen Verwaltungsstrafbestände sollen im Zu-
sammenhang mit der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate
nicht mehr wie bisher in die Zuständigkeit des Bundesministers für
Finanzen als erste und letzte Instanz fallen, sondern werden von -
organisatorisch gesehen - Landesbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden,
unabhängige Verwaltungssenate) zu vollziehen sein. Der seitens des
Landes damit verbundene Verwaltungsmehraufwand ist nicht absehbar.

Aus Anlaß dieses Gesetzesvorhabens muß daher die Forderung der Länder
in Erinnerung gerufen werden, daß der aus der Einrichtung der unab-
hängigen Verwaltungssenate und damit im Zusammenhang stehender Maßnah-



- 2 -

men resultierende Mehraufwand dem Land durch den Bund abgegolten wird, zumal sich im konkreten Fall durch den Entfall der Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen für den Bund Einsparungen ergeben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

